

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



9. Jahrgang

Baruth/Mark, den 15. Juli 2015

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der Richtlinie über ein letztes
beitragsfreies Kindergartenjahr der Stadt Baruth/Mark Seite 2

Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) Seite 4

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer
3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ Seite 8

Bekanntmachung über die beabsichtigten Planungs- und Bauleistungen
der Stadt Baruth/Mark im Jahr 2015 Seite 10

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe einer Öffentlichen Zustellung an die Erben von Klara Wölk Seite 11

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Obere Dahme/Berste“ - Durchführung von planmäßigen
Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern
II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums Seite 11

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordneten-
versammlung**
am 30.09.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 14.09.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 16.09.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 07.09.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung,
Soziales und Kultur:**
am 21.09.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für
Wirtschaft, Infrastruktur,
Energie und Umwelt:**
am 09.09.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 06.07.2015 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- 15/051** Wahl von Herrn Dr. Martin Behnisch der Schiedsperson der Stadt Baruth/Mark
- 15/052** Wahl von Frau Andrea Martin zur stellvertretenden Schiedsperson der Stadt Baruth/Mark
- 15/045 MV** Kenntnisnahme der Mitteilungsvorlage zum Stand der Planung für den Windpark „Groß Ziescht“ nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 15/046** Beschluss zur Zulassung einer Befreiung von Festsetzungen des B-Planes „Hüttenweg“ Nr.02/94
- 15/059** Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zur Änderung der inhaltlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 02/94 „Hüttenweg“ der Stadt Baruth/Mark
- 15/047** Beschluss zur Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Bernhardsmüh“ I/III 2. Änderung 07/93
- 15/048** Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters für die Durchführung der Vergabeverfahren: laufende Unterhaltung der Straßen: Dornswalde, Klasdorf, Klein Ziescht, Mückendorf, Schöbendorf; Spielplätze: Radeland, Merzdorf; Lagerfläche Stadt im Industriegebiet Bernhardsmüh I/III
- 15/049** Beschluss über die Erhöhung der Personalstellen im Erzieherbereich im Stellenplan 2015
- 15/050** Beschluss der Richtlinie über ein letztes beitragsfreies Kindergartenjahr der Stadt Baruth/Mark
- 15/056** Beschluss der Geschäftsordnung der Stadt Baruth/Mark
- 15/057** Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters für die Durchführung der Vergabeverfahren: Außenanlagen Mietshäuser Baruth
- 15/058** Erneuter Beschluss zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zur Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Bahnhof Baruth

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 06.07.2015 wurde folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- 15/055MV** Kenntnisnahme der Mitteilungsvorlage zur Auftragsvergabe zur Erstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Energieeignung“

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 07.07.2015

gez. Ilk
Bürgermeister

Richtlinie über ein letztes beitragsfreies Kindergartenjahr der Stadt Baruth/Mark vom 07.07.2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 06.07.2015 folgende Richtlinie über ein letztes beitragsfreies Kindergartenjahr der Stadt Baruth/Mark beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- Präambel
- § 1 Ziel der Richtlinie
- § 2 Förderungsempfänger
- § 3 Förderungsvoraussetzungen
- § 4 Förderungsumfang
- § 5 Beantragung/Zahlungsfluss/Nachweis
- § 6 Inkrafttreten

Präambel

Die Stadt Baruth/Mark mit ihren Ortsteilen Baruth/Mark, Paplitz, Petkus, Ließen, Merzdorf, Groß Ziescht, Horstwalde, Dornswalde, Radeland, Klasdorf, Mückendorf und Schöbendorf ist daran interessiert, eine Entlastung der im Stadtgebiet lebenden Familien von kommunalen Abgaben zu erreichen und zugleich zu animieren, ihre Kinder in der Baruther Grundschule anzumelden. Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Regelungen zur Förderung durch die Stadt Baruth/Mark.

§ 1

Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Freistellung von Eltern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Baruth/Mark von den Beiträgen, welche aufgrund der Betreuung der Kinder in den kommunalen Kindertageseinrichtungen anfallen. Die Freistellung erfolgt für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung.

§ 2

Förderungsempfänger

Die Richtlinie gilt für alle Eltern, deren Kinder im Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte der Stadt Baruth/Mark besuchen und ihren Hauptwohnsitz in Baruth/Mark haben.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Baruth/Mark finanziert die Elternbeiträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag und bei Nachweis, dass sich der Hauptwohnsitz im beitragsfreien Kindergartenjahr in Baruth/Mark befindet. Dabei behalten einmal bestätigte Anträge für das ganze Kindergartenjahr Gültigkeit.

§ 4

Förderungsumfang

(1) Durch die Stadt Baruth/Mark werden für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung die Elternbeiträge in voller Höhe übernommen. Von den Eltern werden ein Jahr lang vom 01.08. des Antragsjahres bis zum 31.07. des Folgejahres keine Elternbeiträge erhoben.

(2) Sollte eine unvorhersehbare Zurückstellung des Kindes von der Schule erfolgen, sind für das Jahr der Rückstellung wieder Elternbeiträge fällig. Insgesamt wird jedem Kind nur ein beitragsfreies Jahr im Kindergartenalter gewährt. Sollte in Ausnahmefällen eine vorzeitige Einschulung des Kindes erfolgen, kann aufgrund eines formlosen Antrages der Eltern eine Beitragsrück-erstattung für maximal 11 Monatsbeiträge erfolgen.

§ 5

Beantragung/Zahlungsfluss/Nachweis

(1) Der Förderantrag ist bis spätestens zum 01.06. vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bei der Stadt Baruth/Mark, Abtei-

lung Kita und Schulen, einzureichen. Dabei ist das - als Anlage beigefügte - Antragsformular zu verwenden. Die Formulare können zudem ab Mai des jeweils laufenden Jahres in den Kindertageseinrichtungen oder bei der Stadt Baruth/Mark abgefordert werden.

(2) Später eingehende Anträge und Nachweise oder unvollständige Anträge und Nachweise haben zur Folge, dass eine eventuelle Förderung erst im Folgemonat nach der Prüffähigkeit des Antrages erfolgt.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes außerhalb des Gebietes der Stadt Baruth/Mark un-

verzüglich mitzuteilen. Eine Unterlassung kann den Verlust der gesamten Förderung nach sich ziehen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Richtlinie über ein letztes beitragsfreies Kindergartenjahr der Stadt Baruth/Mark tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Baruth/Mark, den 07.07.2015

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel



Anlage

**Antrag für ein beitragsfreies letztes Kindergartenjahr
gemäß Richtlinie über ein letztes beitragsfreies
Kindergartenjahr für Erziehungsberechtigte aus Baruth/Mark, deren Kinder eine kommunale Kindertagesstätte besuchen der Stadt Baruth/Mark**

Hiermit beantragen wir

Herrn/Frau
(Name, Vorname Mutter Vater)

als Eltern des Kindes

..... **geb. am**
(Name, Vorname)

Anschrift
(Hauptwohnung der Eltern/des Kindes)

Telefon
(für ev. Rückfragen)

ein beitragsfreies Kindergartenjahr in der Zeit vom 01.08.20..... bis zum 31.07.20.....

Wir bestätigen, dass unser Kind derzeit die Kindertagesstätte in besucht

und ab 01.08.20..... voraussichtlich in die Grundschule Baruth/Mark eingeschult wird.

Während des letzten Kindergartenjahres befindet sich unser Wohnort innerhalb der Stadt Baruth/Mark.

- ein entsprechender Nachweis ist beigelegt (Haushaltsbescheinigung)
- kann im Einwohnermeldeamt durch die Mitarbeiterin der Stadt Baruth/Mark Kita/Schulen erfragt werden

Zutreffendes bitte ankreuzen und mit Ihrer Unterschrift bestätigen: Datum Unterschrift

Uns/Mir ist bekannt, dass es die Beitragsfreistellung nur für maximal das letzte Kindergartenjahr gibt. Sollte das Kind zurückgestellt werden, ist das Rückstellungsjahr wieder beitragspflichtig.

..... Ort, Datum Unterschrift der Eltern

Bearbeitungsvermerk:

Antrag eingegangen am:

Antrag stattgegeben:

Elternbeitragsbescheid versandt am:

Bearbeitet am:..... Unterschrift Träger.....

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) vom 07.07.2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 06.07.2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

- § 1 Stadtverordnete
- § 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 4 Zuhörer
- § 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 6 Anfragen, Vorschläge und Anregungen in der Stadtverordnetenversammlung
- § 7 Sitzungsablauf
- § 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 9 Redeordnung
- § 10 Sitzungsleitung
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Befangenheit
- § 13 Geheime Wahlen
- § 14 Sitzungsniederschrift
- § 15 Fraktionen
- § 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- § 17 Fachausschüsse
- § 18 Verfahren in den Ausschüssen
- § 19 Hauptausschuss

Dritter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

- § 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 21 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

Vierter Abschnitt Datenschutz und Schlussbestimmungen

- § 22 Datenschutz
- § 23 Datenverarbeitung
- § 24 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs.1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Fall der Verhinderung haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung den Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem

Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Daneben sollen etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigelegt werden. In Ausnahmefällen können Vorlagen nachgereicht werden.

(3) Anstelle der postalischen Versendung der Ladung und der weiteren Sitzungsunterlagen kann vertraglich vereinbart werden, dass die vorgenannten Unterlagen in elektronischer Form über das kommunale Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

Mit Abschluss einer solchen Vereinbarung verzichtet der Stadtverordnete verbindlich auf die Übersendung aller Sitzungsunterlagen in Schriftform. Die Ladungsfrist gilt dann als gewahrt, wenn die elektronische Mitteilung zum Abruf der Sitzungsunterlagen dem Stadtverordneten am siebten Tag vor der Sitzung zugeht.

(4) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf volle drei Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In der Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor Beginn der regelmäßigen Ladungsfrist

1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten
oder
2. einer Fraktion
oder
3. vom Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll schriftlich erfolgen. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind Vorschläge bei Nichteinhaltung der in Absatz 1 genannten Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor der Behandlung einer Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.

(4) Die Absetzung von Tagesordnungspunkten bedarf eines Beschlusses der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme nach Absatz 1 oder 2 veranlasst hat.

(5) Zu jeder Tagung soll die Presse eingeladen werden.

§ 4 Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen.

Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.

Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 06.11.2014 in der jeweils geltenden Fassung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Baruth/Mark vom 30.04.2009 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll zwanzig Minuten nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Betroffene oder Sachverständige anzuhören, so ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen, Vorschläge und Anregungen in der Stadtverordnetenversammlung

(1) Anfragen, Vorschläge und Anregungen, welche in der Stadtverordnetenversammlung vorgebracht werden, müssen kurz und sachlich formuliert sein.

(2) Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, so ist diese in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht bereits schriftlich erfolgt ist. Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall entscheiden, eine Frage nicht zu beantworten. Die Frage ist nicht zu beantworten, wenn dem gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sollen grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit;
2. Mitteilungen;
3. Einwohnerfragestunde;
4. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung;
5. Feststellung der Tagesordnung;
6. Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung;
8. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der letzten Sitzung;
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung;
10. Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

1. durch Entscheidung in der Sache abschließen
oder
2. verweisen
oder
3. ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung geht einem Antrag auf Durchführung der geheimen Wahl vor.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen.

Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll 15 Minuten nicht übersteigen.

(5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecher erfolgen, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(4) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der ihm des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

1. dem Antrag zustimmen
2. den Antrag ablehnen
oder
3. sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stadtverordneten oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat derjenige Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Aufgrund des Antrags, der mit der Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor den Sachanträgen behandelt werden.

§ 12

Befangenheit

(1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann der Stadtverordnete sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Stadtverordneter gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Stadtverordnetenversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Geheime Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen der Stadtverordnetenversammlung ist aus ihrer Mitte ein aus mindestens drei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bekannt.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Der Bürgermeister ist für die Sitzungsniederschrift verantwortlich. Er bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
2. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
3. Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen;
4. die Tagesordnung;
5. Anfragen;
6. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse;
7. die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen;
8. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 2 BbgKVerf;
9. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen und mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Stadtverordneten zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark“ veröffentlicht wird.

§ 15

Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörigen Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann diese nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 17

Fachausschüsse

(1) Neben dem Hauptausschuss bildet die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

1. Bauausschuss
2. Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU
5. Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt

(2) Die Zahl der Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss beträgt vier, in den übrigen Ausschüssen fünf.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in den Bauausschuss, den Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur sowie den Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU vier sachkundige Einwohner.

(4) Allen Stadtverordneten und Ortsvorstehern, welche dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 18

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

§ 19

Hauptausschuss

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an jedem zweiten Mittwoch des Monats zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern des Hauptausschusses mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(3) Ladungen und Tagesordnung sind auch den übrigen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten fristgerecht zuzuleiten.

(4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung der Rechte Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Dritter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 20

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Ersten Abschnittes sind entsprechend auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 21

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern des Ortsbeirates mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf volle drei Tage verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Tag der Sitzung

1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates oder
2. vom Bürgermeister dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.

(5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Beratung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1,4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die die Belange seines Ortsteils berühren.

Vierter Abschnitt

Datenschutz und Schlussbestimmungen

§ 22

Datenschutz

(1) Die Stadtverordneten und Ausschussmitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 23

Datenverarbeitung

(1) Die Stadtverordneten und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verrückung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ablauf bzw. Niederlegung des Mandats.

(2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg).

(3) Bei einem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschluss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 24

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Baruth/Mark, den 07.07.2015

gez. Illk

Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Geschäftsordnung der Stadt Baruth/Mark vom 07.07.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 07.07.2015

gez. Illk

Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth	Montag, Dienstag, Mittwoch: 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr Donnerstag: 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr (Ausnahme: 18.02.2016: 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr) Freitag: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg).

Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr einget.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.“

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen.

Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreiling
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Viara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

Baruth/Mark, den 02.07.2015

(Ort) (Datum)

Die Abstimmungsbehörde

(Unterschrift)



Bekanntmachung über die beabsichtigten Planungs- und Bauleistungen der Stadt Baruth/Mark im Jahr 2015

Die Stadt Baruth/Mark beabsichtigt in diesem Jahr folgende neue Planungs- und Bauleistungen durchzuführen:

- technische Projektsteuerung Bahnhof Baruth/Mark
- Planung und Durchführung des Radwegebaus zwischen den Orten Mückendorf und Zesch am See
- Planung und Durchführung des Ausbaus der Ferdinand-von-Lochow-Straße im Ortsteil Petkus
- Planung und Durchführung eines Anbaus an das Sportzentrum Petkus Ortsteil Petkus
- Planungsvorbereitung und Maßnahmebegleitung diverser Baumaßnahmen im Straßenbereich
- Planungsvorbereitung diverser Radwegebaumaßnahmen in den Ortsteilen Klasdorf, Mückendorf, Baruth/Mark und Schöbendorf
- Bauherrenvertretung für die Baumaßnahme Bahnübergang Klein Zischt

Die nachfolgend genannten Planungen befinden sich in bereits in der Durchführungsphase:

- Konzeptionserstellung zur Erweiterung der Kita „Spatzen-nest“ im Ortsteil Petkus
- Planung und Durchführung zum Ausbau der Straße „Wiesenweg“ im Ortsteil Baruth/Mark
- Planung und Maßnahmebegleitung des Radwegebaus im Ortsteil Klasdorf
- Erarbeitung des Teilflächennutzungsplanes „Energieeignung“

Die jeweilige Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung entsprechend der Haushaltslage.

Baruth/Mark, den 07.07.2015

gez. Ilk
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg

Tel.: 03371 610766
Fax: 03371 610765
E-Mail: Schmidt-Luckenwalde@t-online.de

An
Erben von
Wölk, Klara
Gemarkung: Baruth Flur: 6 Flurstück: 103

Ihr Zeichen	Unser Zeichen:	Datum
	3605/15/4/01	30.06.2015

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Schmidt
ÖbVI

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

Verbandssitz:
15926 Luckau OT Görlsdorf Garrenchen Nr. 16
Telefon: 03544 4290, Fax: 03544 6364
E-Mail: info@guv-garrenchen.de;
Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2015 bis Februar 2016 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante.

Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. Ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2015

gez. Kahlbaum
Verbandsvorsteher

gez. Schmidt
Verbandsgeschäftsführerin



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen: Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 48 9-0

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.